



# **Hauptsatzung**

## **der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde**

### **vom 09. Januar 2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 folgende Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

#### **Abschnitt I**

##### **Die Stadt**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben, Organe der Stadt**

(1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

(2) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt führt ein Wappen: Im goldenen Feld das Brustbild eines Einsiedlers im blauen Gewand mit naturfarbenen, kreuzweise gelegten Bändern unter zwei über Kreuz gelegten naturfarbenen Kiefern mit je drei Tannenzapfen.

(3) Das Wappen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Stadt Dippoldiswalde berechtigt. Eine Benutzung durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

(4) Die Flagge der Stadt besteht aus einem Blauen und Goldenem (Gelb) Fahnenstreifen mit aufgelegtem Stadtwappen.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen, umrandet mit der Bezeichnung Große Kreisstadt Dippoldiswalde Oberbürgermeister.

Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

## **Abschnitt II Stadtrat**

### **§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### **§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014 setzt sich der Stadtrat gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung vom 04. September 2013 zwischen der Gemeinde Schmiedeberg und der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde aus 40 Stadträten zusammen.

(3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 wird die Zahl der Stadträte gemäß § 29 Absatz 2 und 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

## **§ 5 Fraktionen**

(1) Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit. Sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Fraktionsvorsitzenden, mindestens eines Stellvertreters und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

### **Abschnitt III Ausschüsse des Stadtrates**

## **§ 6 Beschießende Ausschüsse und deren Aufgaben**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Betriebsausschuss Abwasser

(2) Gemäß den Bestimmungen der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schmiedeberg und der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde treten die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinde Schmiedeberg des Hauptausschusses sowie Technischen Ausschusses für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014 in die jeweiligen Ausschüsse der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über. Die Zahl der Ausschussmitglieder im Haupt- und Verwaltungsausschuss sowie Technischen Ausschuss der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde erhöht sich auf jeweils 20.

(3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 besteht der Haupt- und Verwaltungsausschuss sowie der Technische Ausschuss jeweils aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

(4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR beträgt.
2. überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall aber nicht mehr als 20.000,00 EUR.

3. Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der Bestimmungen des § 78 SächsGemO.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Haupt- und Verwaltungsausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Jugend und Freizeit
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport und Sportstätten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 EUR

3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind befristete Niederschlagungen von einem Jahr bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenz) führen.
4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
5. die Veräußerung bis max. 100.000,00 EUR und Grundschuldbestellungen bis max. 150.000,00 EUR sowie dingliche Belastung, wenn der Wert mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,00 EUR (Buchwert), aber nicht mehr als 5.000,00 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, außer Vermietung stadteigener Wohnungen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist,
9. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8,
10. Abschluss von Sponsoringverträgen von 2.500,00 EUR aber nicht mehr als 5.000,00 EUR.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Technischen Ausschusses**

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung , städtebauliche Entwicklung, Flurneuordnung
2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
3. Versorgung und Entsorgung
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrswesen
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

8. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder örtlicher Bauvorschriften,
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) mit voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 200.000,00 EUR, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 100.000,00 EUR.

## **§ 9**

### **Betriebsausschuss Abwasser**

(1) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014 treten die bisherigen Verbandsräte aus dem Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Talsperre Malter“ in den Betriebsausschuss über.

(2) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 besteht dieser Ausschuss aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Anzahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Im Übrigen werden die Rechte des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung abschließend in der Satzung für den Eigenbetrieb geregelt.

## **§ 10**

### **Beratende Ausschüsse**

Entsprechend der Notwendigkeit können beratende Ausschüsse gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtrat im konkreten Fall. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

## **§ 11 Ältestenrat**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Abschnitt IV Oberbürgermeister**

### **§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
  2. die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 10.000,00 EUR und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,

3. die Entscheidung über Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung der Bestimmungen § 78 SächsGemO,
4. die Einstellung, Veränderung der Entgeltgruppen auf Grundlage des Stellenplanes und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, S 2 bis S 7 TVöD, Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.0000,00 EUR,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind befristete Niederschlagungen bis zu einem Jahr in unbegrenzter Höhe. Der Oberbürgermeister ist zum Vollzug der durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebenen Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z. B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z. B. Eröffnung Insolvenz) führen zuständig.
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 EUR beträgt.
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, außer Vermietung stadteigener Wohnungen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 EUR (Buchwert) im Einzelfall, wenn nicht unter Wert veräußert wird,
12. Abschluss von Sponsoringverträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 EUR.

#### **§ 14**

##### **Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten / Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat kann einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellen. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



(3) Bis zur Bestellung eines Beigeordneten, bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## **§ 15**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtvertretern und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie den für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **Abschnitt V**

### **Mitwirkung der Bürgerschaft**

## **§ 16**

### **Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **§ 17**

### **Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VI**

### **Ortschaftsverfassung**

#### **§ 18**

#### **Ortschaftsverfassung**

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Ammeldorf
- Berreuth
- Elend
- Hengersdorf
- Malter
- Reichstädt
- Ulberndorf
- Reinholdshain
- Obercarsdorf
- Oberhäslich (einschließlich Reinberg)
- Paulsdorf
- Sadisdorf
- Seifersdorf
- Schmiedeberg (einschließlich Dönschten, Naundorf)
- Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)

(2) Für die Dauer der Wahlperiode 2009 – 2014 setzt sich der Ortschaftsrat aus den bestehenden gewählten Ortschaftsräten zusammen:

|   |              |
|---|--------------|
| - Ammeldorf   | 3 Mitglieder |
| - Berreuth  | 5 Mitglieder |
| - Elend   | 3 Mitglieder |
| - Hengersdorf                                       | 5 Mitglieder |
| - Malter  | 5 Mitglieder |
| - Reichstädt  | 8 Mitglieder |
| - Ulberndorf  | 5 Mitglieder |
| - Reinholdshain                                     | 5 Mitglieder |
| - Obercarsdorf                                      | 5 Mitglieder |
| - Oberhäslich (einschließlich Reinberg)             | 7 Mitglieder |
| - Paulsdorf   | 5 Mitglieder |
| - Sadisdorf   | 5 Mitglieder |
| - Seifersdorf                                       | 7 Mitglieder |
| - Schmiedeberg (einschließlich Dönschten, Naundorf) | 7 Mitglieder |
| - Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)              | 5 Mitglieder |

(3) Mit Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 wird ergänzend zu Absatz 1 in der Kernstadt Dippoldiswalde die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird mit Beginn der Wahlperiode 2014 – 2019 wie folgt festgelegt:

|   |              |
|---|--------------|
| - Ammeldorf   | 3 Mitglieder |
| - Berreuth  | 5 Mitglieder |
| - Dippoldiswalde                                    | 9 Mitglieder |
| - Elend   | 3 Mitglieder |
| - Hennersdorf                                       | 5 Mitglieder |
| - Malter  | 5 Mitglieder |
| - Reichstädt  | 7 Mitglieder |
| - Ulberndorf  | 5 Mitglieder |
| - Reinholdshain                                     | 5 Mitglieder |
| - Obercarsdorf                                      | 5 Mitglieder |
| - Oberhäslich (einschließlich Reinberg)             | 7 Mitglieder |
| - Paulsdorf   | 5 Mitglieder |
| - Sadisdorf   | 5 Mitglieder |
| - Seifersdorf                                       | 7 Mitglieder |
| - Schmiedeberg (einschließlich Dönschten, Naundorf) | 7 Mitglieder |
| - Schönfeld (einschließlich Oberpöbel)              | 5 Mitglieder |

(5) Die Mitglieder des Ortschaftsrates wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und einen Stellvertreter für die Wahlperiode.

(6) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Absatz 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

(8) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern der Ortschaft beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## **Abschnitt VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 19**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zum selben Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Schmiedeberg vom 27. Januar 2011 und die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt vom 13. August 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2011 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014

Kerndt  
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kerndt  
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt am 24. Januar 2014